LAND TIROL

Amtssigniert. SID2024021167390
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Veterinärangelegenheiten

Mag. Helga Dengg
Hinterstadt 28
6370 Kitzbühel
+43 5356 62131 6488
bh.kitzbuehel@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
KB-V-TS-16/44-2024
Kitzbühel, 14.02.2024

Gemeindeamt Waidring
Eing.am: 15. Feb. 2024
Zahl: 581 Bgm.

Bekämpfung der Schafräude im Bezirk Kitzbühel;
Bekämpfungsmaßnahmen 2024

VERORDNUNG

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Schaf- und Ziegenräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. (kurz TSG) für das Jahr 2024 Folgendes an:

1. Alle Schafe und Ziegen, die auf gemeinsame Almen und Weiden im Bezirk Kitzbühel aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr 2024 einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

   Dies gilt auch für Schafe und Ziegen, die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Kitzbühel geweidet oder gealpt werden.

2. Die Räudebehandlung ist entweder

   I. **in Form einer Badung**

   in den hierzu eigens errichteten Bädern (Bademittel SEBACIL EC 50%) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister

   oder

   II. **durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)**

   durchzuführen.

Als Bademittel wird im Jahr 2024 **SEBACIL EC 50 %** verwendet. Der Wirkstoff wird biologisch abgebaut und ist daher keine Gefahr für Gewässer und Fischbesatz (siehe auch Merkblatt SEBACIL-Entsorgung).

Erstfüllung: 1 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m^3
Nachfüllung: 2 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m^3

Es wird darauf hingewiesen, dass Schafe und Ziegen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit SEBACIL zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (**Wartezeit!**).

Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), darf SEBACIL EC 50 % nicht angewendet werden.

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten. Über die erfolgte Behandlung muss sich der Tierbesitzer eine Bestätigung ausstellen lassen (Behandlungsbeleg).

Die Bekämpfung der Schafräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die Frühjahrsbadung 2023 aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

Die Versorgung der Bademeister mit dem Bademittel SEBACIL EC 50 % erfolgt direkt über die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (Amtstierärztin Mag. Helga Dengg).
Das Räudemittel ist **ab der 12. KW** auf der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vorrätig.

3. Von den Bademeistern und Tierärzten sind die erfolgten Behandlungen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen (Badebericht gesamt und Unterschriftenliste Bestätigung Tierhalter über die Aufklärung der Wartezeit) hierüber **bis spätestens 14.06.2024** der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Referat Veterinärangelegenheiten, vorzulegen.

   Schaf- bzw. Ziegenhalter, die ihre Tiere von Tierärzten behandeln lassen, haben die Bestätigungen darüber vor Alpauftrieb bzw. Weideaustrieb der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (Referat Veterinärangelegenheiten) vorzulegen.

   Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten.

4. Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister (bzw. Polizeiinspektion, BH Kitzbühel – Amtstierärztin) Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).

5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung, BGBl. II Nr. 166/2007, alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Helga Dengg

Ergeht an:

alle Gemeinde des Bezirkes Kitzbühel, ***per Mail***

Zur Kenntnis an:

Bezirkshauptmannschaften Kufstein, Schwaz, Zell am See, ***per E-Mail***

alle Großtierpraktiker des Bezirkes Kitzbühel, ***per E-Mail***

alle Räudebademeister des Bezirkes Kitzbühel, ***per E-Mail***

- *mit dem Ersuchen, die Badezeiten von **Anfang April bis Ende Mai vorzusehen** und diese kundzumachen.*
- *Am Räudebad sind entsprechende Mittel für eine **hygienische Reinigung/Desinfektion der Hände** bereit zu halten (Flüssigseife, Papierhandtücher, Händedesinfektionsmittel).*
- *Hinsichtlich der Bereitstellung des Bademittels ist mit dem Referat Veterinärangelegenheiten Verbindung aufzunehmen.*

angeschlagen am: 19.02.2024

abzunehmen am: .....

abgenommen am: .....